VERORDNUNG (EWG) Nr. 2383/79 DES RATES

vom 29. Oktober 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aromatische Qualitätsschaumweine dürfen nur aus den Rebsorten, die in der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 (3) aufgeführt sind, hergestellt werden. Diese Liste erweist sich hinsichtlich zweier für die Herstellung bestimmter Qualitätsschaumweine traditionsgemäß verwendeter Rebsorten als unvollständig. Sie ist deshalb durch die Sorten Brachetto N und Freisa N zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 erhält folgende Fassung :

„ANHANG

Verzeichnis der Rebsorten, aus denen aromatische Qualitätsschaumweine hergestellt werden dürfen

Aleatico N
Brachetto N
Clairette
Freisa N
Gewürztraminer
Giró N
Huxelrebe
alle Malvasia-Sorten
Monica N
Mauzac weiß und rosé
alle Muskat-Sorten
Perle
Prosecco
Scheurebe."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. LENIHAN

(1) ABl. Nr. C 196 vom 3. 8. 1979, S. 8.
(2) ABl. Nr. C 266 vom 22. 10. 1979, S. 51.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 130.